

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/11252b64-2fe5-3c9a-abfc-54e5061acab1>

Bibliografie

Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 171a BBergG - Übergangsvorschrift

¹Verfahren nach [§ 52 Absatz 2a bis Absatz 2c des Bundesberggesetzes](#) sind nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 29. Juli 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor dem 16. Mai 2017

1. das Verfahren zur Unterrichtung über Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung nach [§ 52 Absatz 2a Satz 2](#) in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes eingeleitet wurde oder
2. die Angaben nach [§ 57a Absatz 2 Satz 2 bis 5](#) dieses Gesetzes in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in der bis dahin geltenden Fassung gemacht wurden.

²[§ 74 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung](#) bleibt unberührt.

